

## EINLEITUNG

Die erste der beiden Tagungen befasste sich vor allem mit unterschiedlichen Sichtweisen auf die Gleichheit – der Rolle der Gleichheit als Gerechtigkeitsprinzip, der Gleichheit der Rechtsanwendung als methodologischem Problem, dem Stellenwert des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes sowie mit der Begründung von Diskriminierungsverboten. Im Mittelpunkt der Luzerner Tagung standen die Prinzipien der Unparteilichkeit und der Universalität in Recht und Ethik.

Zu den Beiträgen im Einzelnen:

1. Das Verhältnis von Gleichheit und Differenz sowie die verschiedenen Bedeutungen des Begriffs der Gleichheit im Diskurs über die Gerechtigkeit deckt *Franziska Martinsen* auf. Der Begriff der Gleichheit habe im Kern einen komparativen Sinn, etwa bei der gleichen Verteilung. Wenn er als Allgemeinheit im Sinn der Inklusion aller verstanden werde, sei er streng genommen redundant. Auch die Gleichsetzung von Gleichheit mit Unparteilichkeit (als Absehen von einer Person) sei ungenau. Häufig gehe es bei dieser Rede um den Aspekt der Willkürfreiheit, die durch die Rechtfertigbarkeit ausgezeichnet sei. Dieser komme die Priorität in der Gerechtigkeitskonzeption zu, weil Gleichheit und Unparteilichkeit als Versionen dieses Prinzips verstanden werden können. Nachdem sie somit die Priorität und fundamentale Stellung der Gleichheit in Zweifel gezogen hat, hinterfragt *Martinsen* die Präsomtion der Gleichheit, die auf die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen zielt. Die Berufung auf Aristoteles gehe fehl, weil dessen Formel von der Gleichbehandlung des Gleichen und Ungleichbehandlung des Ungleichen symmetrisch angelegt ist und auf die Angemessenheit statt auf die Gleichheit ziele. Die Gerechtigkeitstheorie müsse immer auch der Besonderheit von Menschen und Sachverhalten Rechnung tragen können, ohne freilich die Idee der Gleichheit zu verabschieden.

Im anschließenden thematischen Abschnitt geht es um die Gleichheit der Rechtsanwendung unter methodologischem Gesichtspunkt – mit Bezug zuerst auf die Konkretisierung von Voraussetzungen eines Gesetzes und anschließend von unbestimmten Rechtsfolgenanordnungen.

*Stephan Ast* unterscheidet zunächst Auslegung und Subsumtion als Stufen der Gesetzesanwendung durch das Kriterium, dass alle verallgemeinerungsfähigen Annahmen einer Fallentscheidung Auslegung seien und die Subsumtion nur die Tatsachenfrage betreffe. Nach der Unterscheidung von Arten der Auslegung liegt das Hauptaugenmerk darauf, dass Besonderheiten (Differenzen) eines Falls, die in den gegebenen Normen noch nicht berücksichtigt sind, in der Beurteilung für relevant erachtet werden können. Diese Möglichkeit stellt das Subsumtionsmodell in Frage. Sie wurde als eine besondere Eigenschaft von Normen, als deren „defeasibility“ beschrieben bzw. als eine im Wechsel der Prämissen liegende „nichtmonotone“ Ableitung der Einzelfallnorm. *Ast* zeigt auf, dass sich dieses Problem bis zu Aristoteles zurück verfolgen lässt und stellt die These auf, dass dieses Ergebnis durch die Annahme einer *ceteris-paribus*-Klausel zu lösen sei, die sich – als Bestandteil der auszulegenden Norm selbst – auf den Gleichheitssatz zurückführen lasse, sofern dieser als materielle Gerechtigkeitsanforderung verstanden wird.

*Thomas Grosse-Wilde* stellt sich dem Problem der Gleichheit in der Strafzumessung. Während in der deutschen Rechtsprechung die Strafzumessung als nicht überprüfbar Tatsachenfrage behandelt wird, legt *Grosse-Wilde* dar, dass Unrecht und

Schuld nicht unvergleichbare Größen seien und dass die Strafzumessungsentscheidung deshalb implizit Regeln voraussetzt, die expliziert werden können. Diese Regeln fügen sich in die in Bezug genommene Norm dergestalt ein, dass sie deren Voraussetzungen und zugleich deren Rechtsfolge spezifizieren – freilich nicht punktgenau und mit einer *ceteris-paribus*-Klausel, die eine begründete Modifikation der Regel zulässt. Die gleiche Anwendung dieser Regeln ist dadurch zu gewährleisten, dass sie als *revisible* Rechtsfragen anerkannt werden. Dass diese Regeln, die möglicherweise erst *ex post facto* zu bilden sind, nicht gesetzlich fixiert sind, widerspreche nicht dem Gesetzlichkeitsprinzip; es ist vielmehr eine Forderung des Schuldprinzips, das die Berücksichtigung des Einzelfalls einfordere.

In den beiden folgenden Aufsätzen wird der Inhalt und der Stellenwert des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes kritisch revidiert.

*Norbert Paulo* hinterfragt das weithin akzeptierte Verständnis von Art. 3 GG als Ausdruck der materiellen Gerechtigkeit, wie es mit der „neuen Formel“ des BVerfG verbunden ist, welche auf die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen am Verhältnismäßigkeitsmaßstab zielt. Der Wortsinn von Art. 3 hingegen spreche in erster Linie für eine Regelanwendungsgleichheit. Bereits die Ausdehnung auf die Rechtsetzungsgleichheit werde aus ihm nur in Verbindung mit Art. 1 III GG plausibel. Der somit in Art. 3 I GG hineingelesenen Gerechtigkeitsforderung, die sich auf (vermeintlich) antike Ursprünge und die Prinzipien der Unparteilichkeit und Universalisierung berufe, setzt der Aufsatz die partikularistische Perspektive entgegen. Diese könne zwar ein Willkürverbot rechtfertigen, nicht aber eine weitergehende Überprüfung der Gründe, die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung angeführt werden. Das berechtigte Anliegen der Verhältnismäßigkeitsüberprüfung will *Paulo* eher in den Freiheitsgrundrechten verorten. Er plädiert für einen jedenfalls transparenteren Umgang mit Art. 3 I GG.

*Tim Wibl* beginnt ebenfalls beim Verhältnis von Freiheit und Gleichheit, setzt aber verfassungstheoretisch den Begriff der Gleichheit primär. In einer Strukturanalyse der Freiheitsrechte legt er dar, dass für diese die identitäre Gleichheit der Bürger unabdingbar ist und dass weiterhin die Gleichheit im Sinn der (historisch-kontingenten) gleichen Anerkennung realer Verschiedenheit zu beachten ist. Nur ein moralisches Postulat sei hingegen die Gleichheit in Bezug auf den Rechtsinhalt (etwa Eigentum). Die Gleichheit wird anschließend in Bezug gesetzt zu anderen paradigmatischen Rechten, dem Eigentum und der Meinungsfreiheit. Mit Bezug auf die Gleichheit lasse sich auch das Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie besser bestimmen als in der Habermas'schen Gleichursprünglichkeitsthese: Der Rechtsstaat sei als Gewährleistung von Identität in der Rechtsform die notwendige Bedingung der Demokratie, und die Demokratie sei als Durchsetzung der Anerkennung von Differenzen zugleich eine Bedingung des Rechtsstaats. Praktische Folge einer solchen Konzeption ist ein Minimalkonstitutionalismus: Das Verfassungsgericht habe zum einen die identitäre Gleichheit zu gewährleisten, zum anderen das demokratische Verfahren zur Definition und Anwendung der Diskriminierungsregeln zu kontrollieren.

Der Frage, wie Diskriminierungsverbote in allgemeinen Grundsätzen begründet werden können, widmen sich in Bezug auf das Privatrecht *Michael Grünberger* und in Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR *Tilmann Altwicker*.

*Michael Grünberger* erläutert zunächst die Verbindung von Gleichheit und Privatautonomie im Privatrecht. Während die Gleichheit im Sinn der gleichen Rechtsfähigkeit aller als Grundbedingung der Akzeptanz von Privatautonomie anerkannt ist, wird die Privatautonomie andererseits häufig gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung ins Feld geführt. Demgegenüber sei dieser gleichrangig neben der Privatautonomie anzusiedeln. Er enthalte neben den heute schon anerkannten speziellen Diskriminierungsverboten ein allgemeines Gleichbehandlungsgebot. Eine einfache Ungleichbehandlung könne dabei durch jeden sachlichen Grund gerechtfertigt sein. Insoweit genüge bereits die Berufung auf die Privatautonomie. Bei Diskriminierungsverboten wird die Rechtfertigungsanforderung hingegen in eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gesteigert. *Grünberger* begründet den Anspruch auf Gleichbehandlung zunächst als moralischen Anspruch, um anschließend auf das wichtigste Gegenargument einzugehen: dass die Annahme einer rechtlichen Gleichbehandlungspflicht unzulässig in die Privatsphäre eingreife. Er fasst demgegenüber die Idee der Privatsphäre als eine immer schon politische Konzeption auf, deren Prämissen er offen legt.

*Tilmann Altwicker* stellt zunächst fest, dass die subtileren Formen der Diskriminierung und das Diskriminierungsverbot in der Ethik und politischen Philosophie kaum Beachtung fänden. Insoweit erläutert er mit der „rechtsethischen Rekonstruktion“ eine Methode, wie sich eine deskriptiv verstandene Rechtsethik dieser Thematik annehmen könne. Am Beispiel des Nichtdiskriminierungsrechts der Europäischen Menschenrechtskonvention will *Altwicker* aufzeigen, dass allein die beiden Prinzipien der korrektiven und distributiven Gerechtigkeit taugliche rechtsethische Prinzipien sind, die dem Diskriminierungsrecht zugrunde gelegt werden können. Als diskriminierungsspezifische Gerechtigkeitskonzeption stellt er sodann die Gleichheit der „Mittel des So-Sein-Könnens“ heraus. Durch Formen der Diskriminierung werden diese Mittel verkürzt oder ungerecht verteilt. Diese Mittel sind diejenigen Güter, die Bedingungen für die Verwirklichung des eigenen Lebensplans sind.

Der letzte Beitrag zum hallischen Tagungsband führt ebenfalls auf das allgemeine Thema der Gerechtigkeit zurück. Er schließt somit den Kreis und leitet zugleich zu Themen der Luzerner Tagung über. *Pawel Polaczuk* analysiert die Struktur der „Theorie der Gerechtigkeit“ von John Rawls. In dieser sind Theorie und Konzeption der Gerechtigkeit zu unterscheiden, aus welcher sich Verteilungsprinzipien ableiten lassen. *Polaczuk* zeigt auf, dass sich Elemente der Theorie und der Konzeption jeweils mit intuitiven Ansichten über die Gerechtigkeit untrennbar vermengen. Die Intuitionen werden dabei in der Theorie von ihren tatsächlichen Entstehungsbedingungen abgekoppelt. Als Element der Theorie werden die grundlegenden Annahmen über die Gesellschaft und die Wahlbedingungen indes nur ganz abstrakt erfasst, so dass eine umfassende Konzeption der Gerechtigkeit, die sich auf andere Verhältnisse als die in der Theorie hineingelegten beziehen ließe, bei Rawls nicht ergebe.

2. Die Luzerner Tagung stand unter dem Titel „Unparteilichkeit und Universalisierung“. In seiner Einleitung zum Thema „Unparteilichkeit“ gibt deshalb *Klaus Mathis* einen Überblick über die Rolle der Unparteilichkeit in der Ethik und im Recht. Er wirft dabei unter anderem die Fragen auf, ob ein empathischer Richter unparteilich sein kann und ob das Konzept der Unparteilichkeit mit der Tugend der Freundschaft vereinbar ist. *Julia Hänni* führt anschliessend ins Thema „Universalisierung“ ein. Ausgehend von einer Reflexion darüber, in welchem Maß die Universalisierung

sierung als Eigenheit der juristischen Argumentationsstruktur verstanden werden kann, charakterisiert sie Wesensmerkmale der universalistischen Denkweise. Sie stellt dar, welche universalistischen Tendenzen sich in der aktuellen Rechtsentwicklung in institutioneller Hinsicht zeigen und eröffnet die Diskussion darüber, welche universalistischen Prinzipien als Geltungsgrundlage des Rechts herangezogen werden können.

*Frederik von Harbou* geht in seinem Beitrag der Frage nach, inwieweit eine Realisierung der Gerechtigkeitspostulate der Unparteilichkeit und der Universalisierung aus den anthropologischen Vorgegebenheiten des Rechts überhaupt möglich ist – dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass Parteilichkeit und Partikularismus kulturübergreifende Phänomene sind. Gestützt auf die Erkenntnisse der evolutionären Psychologie, aber auch in kritischer Auseinandersetzung mit ihr, analysiert *von Harbou* entwicklungspsychologische Vorgegebenheiten insbesondere mit Bezug auf die Kleingruppenmoral, um damit auf der Grundlage einer naturwissenschaftlich informierten Anthropologie auf „Fallen der Evolution“ aufmerksam zu machen, die es gerade mit Bezug auf die Heranbildung normativer Ordnungen zu reflektieren gilt.

In ihrem Beitrag „Zur Universalität von Normen“ untersucht *Sabrina Zucca-Soest* ob und auf welche Weise das ethische Prinzip der Universalität zur Begründung und Legitimation von (Rechts)Normen herangezogen werden kann. Dabei stellt sie sich die Fragen nach der Grundlage der Geltungskraft des Rechts, die sie durch die Anerkennung fundiert. Diese Anerkennungsprozesse werden meist nach den jeweils partikularen Gemeinschaften unterschieden. Um dementsgegen eine allgemeingültige normative Ordnung zu entwerfen, wird die auf den universalpragmatischen Ansatz gestützte Möglichkeit einer rationalen, intersubjektiv verfassten Universalität von Normen nachgezeichnet. Dabei gründet sich die Anerkennung der Normen auf der Achtung der Autonomie des jeweils anderen, sowie – umgekehrt – die Anerkennung der eigenen Autonomie seitens des jeweils andern. Dieses prozedurale Vernunftverfahren, in dem normative Geltungsansprüche begründet und deren Anerkennung rational motiviert werden, wird anschließend anhand konkreter sich stellender Probleme diskutiert, insbesondere am Beispiel der Frage nach der universalen Geltung von Menschenrechten.

Im Aufsatz „Postkategoriale ‚Gleichheit und Differenz‘: Antidiskriminierungsrecht ohne Kategorien denken!?“ unterzieht *Tarek Naguib* die Kategorienbildung im Antidiskriminierungsrecht einer kritischen Analyse. Dieses markiere in gut gemeinter Absicht Kategorien wie z. B. Behinderung, Geschlecht, Ethnie, Rasse, Alter, fahrende Lebensform, Religion, soziale Stellung oder sexuelle Identität in der Hoffnung, dadurch Diskriminierung zu bekämpfen. Mit der Verwendung dieser Kategorien bzw. dem unbewussten Umgang mit den darin geltungshistorisch eingeschriebenen Essentialismen zementiere es jedoch gerade diskriminierende Wissensbestände in den bestehenden Strukturen und Identifikationsmustern und reproduziere die Stigmatisierungen, die es zu beseitigen suche. Naguib versucht deshalb, mit seinem „Transformations-Konzept“ diese Problematik durch einen postkategorialen Umgang mit ‚Gleichheit und Differenz‘ zu überwinden.

*Till Zimmermann* macht sich in seinem Aufsatz „Die Rollentauschprobe im Strafrecht“ den Rawls’schen „Schleier des Nichtwissens“ und den damit verbundenen Rollentausch für die Strafrechtswissenschaft zunutze. Er wendet dabei die Rol-

lentauschprobe auf verschiedene dogmatische Fragestellungen des Strafrechts an, wie etwa den rechtfertigenden Notstand oder den Person-Status siamesischer Zwillinge. Dabei offenbart dieses Modell gewisse praktische Schwierigkeiten, die sich etwa durch dessen sog. Erfahrbarkeitsbedingung stellen. Danach muss der Verlust, den jemand durch die Frustration seiner Interessen erleidet, nachvollzogen werden können. Wie aber soll man sich in die Gefühlswelt eines Embryos oder eines Koma-Patienten versetzen? Diese und weitere Probleme der Rollentauschprobe nimmt *Zimmermann* als Anlass, um die Rollentauschprobe zu modifizieren und eine „korrektive Versuchsanordnung“ als Lösungsvorschlag für das Rollentauschexperiment anzubieten.

Im Beitrag „Richterauswahl – Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit“ beleuchtet *Luca Langensand* die Richterwahl in der Schweiz und versucht, unter Rückgriff auf die normative Ethik Kriterien für die richterliche Unparteilichkeit und das Auswahlverfahren der Richter abzuleiten. Unabdingbare Voraussetzungen eines Richters seien die fachliche Qualifikation, eine besondere soziale Kompetenz und die Abwesenheit jeglicher Abhängigkeiten und Zwänge. Mit Bezug auf die Schweiz stellt er fest, dass die Richterauswahl stark durch die großen politischen Parteien im Land bestimmt sei. Obwohl grundsätzlich jeder Schweizer Aktivbürger als Richter gewählt werden könne, würden de facto die meisten Richtersitze gemäss den parteipolitischen Kräfteverhältnissen unter den im Parlament vertretenen Parteien verteilt. Hinzu komme, dass es in der Schweiz keine gesetzlichen Anforderungen für die fachliche Qualifikation der Richter Kandidaten gebe. Diese Wahlmodalitäten und die kurze Amtszeit, verbunden mit dem Erfordernis der Wiederwahl, bürden die Gefahr einer Abhängigkeit der gewählten Richter von den politischen Parteien, was letztlich zu einer Politisierung der Justiz führe.

In enger Anlehnung an die naturrechtliche Perspektive Hugo Grotius' leitet *Tobias Schaffner* als Ziel jeder Rechtsordnung ein universales materielles ethisches Prinzip her – das Gemeinwohl – welches er sodann konkretisiert. In kritischer Gegenposition zum Rechtspositivismus Harts wird eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Rechtsphilosophie auf ethische Fragen vorgeschlagen, was eine inhaltlich reichere Sinn- und Zweckbestimmung des Rechts erlaubt. Das Recht bezweckt zunächst, den Rechtsfrieden zu erhalten, und zwar als individuelles – und ebenso als kollektives Ziel der Bevölkerung. Der so anzustrebende Rechtsfriede, der auf natürliche Handlungsziele wie den Respekt der Mitmenschen und die Vernunft zurückzuführen ist, bildet eine Vorstufe zur Erreichung des Gemeinwohls – des *bonum commune* – als Endzweck jeder staatlichen Gemeinschaft und damit auch als ethisches Ziel einer jeden Rechtsordnung. Vor dem Hintergrund dieses Ziels legt *Schaffner* die grundlegende Bedeutung der natürlichen Gleichheit aller Menschen im Privatrecht sowie die Zweckmäßigkeit der Einteilung des Rechts in verschiedene Rechtsgebiete dar.

*Magdalena Hoffmann* widmet sich im Beitrag „Völker im Urzustand: Zu Rawls' Begründung seines ‚Rechts der Völker‘“ John Rawls' Werk „The Law of Peoples“. Dieser unterscheidet zwischen „liberalen Völkern“ und „achtbaren Völkern“. Während die liberalen Völker aus freien und gleichen Individuen bestehen, weisen die achtbaren Völker zwar Demokratiedefizite auf, sind aber dennoch hinreichend ‚anständig‘, um als Partner anerkannt zu werden. Rawls versucht zu zeigen, dass in den jeweils separat konstruierten Urzuständen sowohl die liberalen als auch die achtba-

ren Völker die gleichen acht Prinzipien gutheißen würden, nämlich die Respektierung der Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, die Pflicht zur Einhaltung von Verträgen, die Gleichstellung der Völker, die Nichteinmischung, das Recht auf Selbstverteidigung, die Achtung der Menschenrechte, Einschränkungen der Kriegsführung sowie eine Pflicht zur Assistenz. Der von beiden Völkertypen akzeptierte Menschenrechtskatalog ist dabei allerdings auf eine Klasse „besonders dringlicher“ Menschenrechte beschränkt: die Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft, die Gewissensfreiheit, die Sicherheit ethnischer Gruppen vor Massenmord und Genozid, das Recht auf Leben sowie das Recht auf persönliches Eigentum und auf formale Gleichheit. *Hoffmann* erachtet es als nicht überzeugend, dass sich die liberalen Völker mit dem bescheidenen Menschenrechtskatalog der achtbaren Völker zufrieden geben sollen und diskutiert in der Folge zwei Alternativszenarien, einerseits mit einem gemeinsamen Urzustand von liberalen und achtbaren Völkern, andererseits mit der Konstruktion des Rechts der Völker aus einer Schnittmenge der Ergebnisse von zwei vollkommen unabhängigen Urzuständen.

Der Frage, ob und inwiefern politische Außengrenzen überhaupt sinnvoll als Problem der Gerechtigkeit diskutiert werden können, geht *Rainer Keil* nach. In Auseinandersetzung mit Michael Walzers Sphärenlehre, dem Utilitarismus zur Flüchtlingspolitik bei Peter und Renata Singer und der Gerechtigkeitstheorie John Rawls' werden dabei weniger taugliche universalisierbare Kriterien für das Maß an Offenheit territorialer Aussengrenzen für Flüchtlinge und Immigration gefunden als bei Kant: Im Rückgriff auf Kants kosmopolitische Gedanken, d. h. gestützt auf das angeborene Recht, „die Gemeinschaft mit allen zu versuchen und zu diesem Zweck alle Gegenden der Erde zu besuchen“, werden weltbürgerrechtliche, aber dennoch nicht illusionäre Kriterien begründet, die für die Legitimation oder Kritik von Flüchtlings- und Migrationspolitik dienen können.

In Anbetracht der Feststellung, dass allen Menschenrechten, für die universelle Geltung beansprucht wird, relativistische Einwände entgegen gehalten werden, untersucht *Tobias Zürcher* die Kohärenz der relativistischen Argumentation selbst. Anhand zweier Unterformen des Relativismus, d. h. des „Sprecherrelativismus“ und des „Gruppenrelativismus“, wird zunächst geprüft, in welchem Maß diese Richtungen eine universalistische Denkweise tatsächlich relativieren können, um anschließend generell danach zu fragen, inwiefern sich eine relativistische Argumentation überhaupt kohärent formulieren ließe. Dieselbe Frage wird schließlich auch mit Bezug auf den Pragmatismus Rortys gestellt, der sich grundsätzlich gegen ein Begründungsprogramm von Normen richtet. *Zürchers* Untersuchung führt schließlich zu einer „Umkehr der Beweislast“: Aufgrund der aufgezeigten Probleme der relativistischen Argumentationsformen liegt es vorab und hauptsächlich an den Moralrelativisten, eine kohärente Argumentationsstruktur gegen den Universalismus vorzubringen.

Die Frage nach einer universellen Geltung der Menschenrechte wird im Beitrag von *Matthias Jenal* vor dem Hintergrund sprachphilosophischer Überlegungen aufgegriffen: Der juristische Diskurs über Kerngehalte universell geltender Menschenrechte ist – über völkerrechtliche Texte – primär sprachlich vermittelt, so dass die sprachliche Sinnermittlung und Bedeutung jener Kerngehalte als Ausgangspunkt für die Frage dienen soll, ob universell gültige Normen überhaupt denkbar sind. Im Rückgriff auf die Bedeutungsinterpretation der Sprache bei Wittgenstein wird die

Frage nach der universalen Bedeutung von Menschenrechtstexten zur Frage nach der Möglichkeit einer „universalen Lebensform“: Indem sich die Bedeutung der Sprache gemäß der Konzeption Wittgensteins erst mit Blick auf den konkreten Gebrauch innerhalb eines sozialen Kontexts („Lebensform“) bestimmen lässt, stellt sich die zentrale Frage, ob eine entsprechende global-sprachliche Lebensform überhaupt denkbar ist.

*Peter G. Kirchschräger* setzt sich in seinem Beitrag mit der Herausforderung der Universalität der Menschenrechte durch die kulturelle Differenz auseinander. Von vielen Seiten werde die Universalität der Menschenrechte wegen ihrer angeblichen westlichen Herkunft in Frage gestellt, beispielsweise etwa in der sogenannten „Asian values debate“. Kirchschräger setzt sich mit diesen Argumenten auseinander und überwindet in der Folge die naturrechtliche Vorstellung von den angeborenen Menschenrechten und begreift diese vielmehr als Rechte, die sich die Menschen gegenseitig gewähren und gegeneinander erheben. Er kommt in seiner Analyse zum Schluss, dass die Menschenrechte die kulturelle Vielfalt nicht gefährden, sondern vielmehr ihrer Sicherung dienen. Es sei nämlich fraglich, wie sonst die Vielfalt geschützt werden könnte, als deren konstituierenden Elemente das Partikularinteresse förderten. Die fundamentale Funktion der Menschenrechte für den Pluralismus bestehe deshalb darin, einen gemeinsamen Referenzrahmen zu begründen, in dem um die Verständigung zwischen den Kulturen, Traditionen, Religionen und Weltvorstellungen permanent gerungen werden könne. Insofern mache der Universalitätsanspruch der Menschenrechte einen respektvollen Umgang mit kultureller Differenz erst möglich.